



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. Februar 2020
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats

Auf der 8737. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Februar 2020 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution [1966 \(2010\)](#) vom 22. Dezember 2010 über die Schaffung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) zu dem Zweck, im Einklang mit den in der Anlage der Resolution enthaltenen Bestimmungen des Statuts („Statut“) und den in der Anlage 2 der Resolution enthaltenen Übergangsregelungen die verbliebenen Aufgaben des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht („IStGHJ“) und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind („IStGHR“), zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat erinnert außerdem daran, dass der Mechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben eine kleine, befristete und effiziente Struktur sein soll, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden, und über eine kleine Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen soll, die den verringerten Aufgaben angepasst ist.

Der Sicherheitsrat erinnert ferner an seinen Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Juli 2012 tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, sowie seinen Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Jahresberichten des Mechanismus an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung und seinen Halbjahresberichten an den Sicherheitsrat über die Fortschritte des Mechanismus, die im Einklang mit Artikel 32 des Statuts vorgelegt wurden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Mechanismus, bis zum 15. April 2020 einen Bericht über die seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2018 erzielten Fortschritte

20-03206 (G)



bei seiner Arbeit, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, vorzulegen, mit detaillierten Zeitplänen für die laufenden Verfahren sowie den maßgeblichen Faktoren für die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle und anderen Angelegenheiten, für die der Mechanismus zuständig ist, namentlich im Einklang mit den Übergangsregelungen in Anlage 2 der Resolution [1966 \(2010\)](#) („Bericht“).

Der Sicherheitsrat ersucht die Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, den Bericht des Mechanismus sowie den bis zum 31. März 2020 dem Sicherheitsrat vorzulegenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste (AIAD) über die Bewertung der Methoden und der Arbeit des Mechanismus eingehend zu prüfen und ihre Auffassungen und etwaigen Feststellungen oder Empfehlungen vorzulegen, damit der Rat sie bei seiner Überprüfung der Arbeit des Mechanismus, einschließlich des Abschlusses seiner Aufgaben mit Effizienz und effektivem Management, behandeln kann. Diese Überprüfung wird bis zum 15. Mai 2020 abgeschlossen, und ihr Ergebnis wird vom Sicherheitsrat in geeigneter Form festgelegt.

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass die Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe nötigenfalls zusätzliche Fragen formulieren kann, die in dem mit dieser Erklärung angeforderten Bericht des Mechanismus zu behandeln sind.

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass das im sechsten Absatz dieser Erklärung beschriebene Verfahren samt den vom Sicherheitsrat angenommenen Feststellungen oder Empfehlungen die Überprüfung der Arbeit des Mechanismus gemäß Ziffer 17 der Resolution [1966 \(2010\)](#) darstellt. Er unterstreicht ferner, dass dieses Verfahren bei den nächsten Überprüfungen die beim AIAD erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des Mechanismus umfassen soll.

Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, dass sich der Mechanismus bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, Problemen gegenüber sieht, und betont, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist.

Der Sicherheitsrat betont seine stete Entschlossenheit, die Straflosigkeit derer, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu bekämpfen, und die Notwendigkeit, alle vom IStGHJ und vom IStGHR angeklagten Personen, einschließlich der noch flüchtigen Personen, vor Gericht zu stellen.“